

Inklusionskonzept

Stand: März 2018

Verabschiedet auf der Gesamtkonferenz am 19.05.2016

Inklusion am LSG

I. Rechtliche Grundlage

Das Niedersächsische Schulgesetz definiert die niedersächsischen Schulen als „inklusive Schulen“. Demnach ermöglichen öffentliche Schulen „allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang“. Ferner werden an öffentlichen Schulen „Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).“ (NSchG §4) Diese Regelung soll bis 2018 für alle öffentlichen Schulen in Niedersachsen verbindlich gelten. Dieser Anspruch gilt auch für unsere Schule, insofern bereits in unserem Leitbild betont wird, dass das Miteinander am LSG geprägt ist von „Respekt und Toleranz“, mit dem Ziel, „eine lebendige Schulgemeinschaft zu entwickeln, in der sich jeder einzelne angenommen fühlen kann“.

II. Grundsätze zu diesem Konzept, was es eigentlich gar nicht geben kann?

Das Phänomen „Inklusion“ kann jeder Schule in der alltäglichen Schulpraxis in so vielfältiger Weise begegnen, wie es unterschiedliche Schülerinnen und Schüler gibt. Insofern ist es eigentlich unmöglich ein Konzept zu entwerfen, welches vorgefertigte Routinen und Abläufe beschreibt. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im regulären Schulbetrieb eines Gymnasiums erfordert an Stelle von starren Konzepten vielmehr ein sehr flexibles Agieren aller Beteiligten. Jeder Fall und jede Situation muss individuell gestaltet werden, um den individuellen Anforderungen jedes Falles und jeder Situation gerecht werden zu können. Unter den gegenwärtigen schulrechtlichen und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen ist dies an Gymnasien allerdings kaum zu leisten, insbesondere bei zieldifferent angelegtem Unterricht. Dazu einige wenige Anmerkungen:

Insbesondere Kinder mit Förderbedarf benötigen zur optimalen und individuellen Förderung kleine Lerngruppen mit festen Bezugspersonen. Beides ist an Gymnasien weder durch die Größe der Klassen (bis zu 29 SuS in „Inklusionsklassen“), noch durch die wechselnden Fachlehrkräfte, noch durch die per Erlass pro Kind zugewiesenen 3-5 Förderschullehrerstunden/Woche gegeben (wenn diese in der Praxis überhaupt zur Verfügung stehen). Förderschullehrer sind in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet examinierte Fachkräfte.

Deren Expertise kann unmöglich durch ausgebildete Gymnasialpädagogen ausgetauscht werden. Kurzlehrgänge oder die angebotenen Fortbildungen („Crash-Kurse“) können die langjährige Berufsausbildung und Berufserfahrung der Förderschullehrer in keinsten Weise auch nur annähernd ersetzen. Völlig offen ist weiterhin die Frage, wer im Falle eines kurzfristig krankheitsbedingten Ausfalls einer Integrationskraft die Betreuung des entsprechenden Kindes in der Schule übernehmen soll, so dass festgehalten werden muss, dass unter den vorliegenden schulrechtlichen und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen die Inklusion die Gymnasien in weiten Teilen – insbesondere bei zieldifferentem Unterricht - überfordert und dem Wohl des Kindes eher hinderlich als dienlich ist.

Dieses Konzept stellt also mehr ein Bekenntnis unserer Schule zu den allgemeinen gesellschaftlichen Zielen der Inklusion dar, insofern dies auch unserem schulischen Leitbild entspricht (vgl. Kap. I), und skizziert als solches die wenigen grundsätzlich zu beachtenden und in der Vergangenheit etablierten Handlungs- und Verfahrensmuster im folgenden Kapitel.

III. Inklusion am LSG

Die stetige inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Inklusion“ wird durch die regelmäßige Fortbildung mindestens eines Mitgliedes der Schulleitung gewährleistet, der als Ansprechpartner und Koordinator auch notwendige organisatorische Abläufe initiiert (z.B. Einberufung und Einladung zu pädagogischen Dienstbesprechungen, Hinweise auf Fortbildungen, schulrechtliche Beratung, Ansprechpartner für Mobile Dienste oder ggf. Förderschullehrer,...).

Darüber hinaus haben sich Schulleitung und Kollegium in einer Dienstbesprechung darauf geeinigt, dass in dem Fall, in dem Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unsere Schule besuchen werden, Fortbildungen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die diesen Fall betreffen, vorrangig genehmigt werden.

Ferner werden die Kontaktaufnahme und die Kommunikation aller Beteiligten durch großzügiges Freistellen und durch die Bereitschaft, Unterrichtsvertretungen zu gewährleisten, gefördert.

Grundsätzlich sollten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. deren Eltern und Erziehungsberechtigte so früh wie möglich Kontakt zum LSG aufnehmen, damit alle notwendigen und machbaren Vorbereitungen zum Einschulungstermin getroffen werden können.

Die baulichen Voraussetzungen am LSG können zur Zeit nicht zuletzt durch den Fahrstuhl als weitestgehend barrierefrei charakterisiert werden. Etwaige Probleme in dieser Hinsicht werden mit dem Schulträger besprochen und/oder durch eine korrelierende Raumplanung aufgefangen.

IV. Evaluation

Die Schulleitung initiiert in regelmäßigen Zeitabständen (ca. alle vier Jahre) oder nach Bedarf die Evaluation des Inklusionskonzeptes. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft kann und soll ggf. einen solchen Bedarf bei der Schulleitung anzeigen. Dies entspricht dem Verständnis des LSG von einer „Schule als pädagogische Handlungseinheit, in der alle Beteiligten Verantwortung mittragen und an der Weiterentwicklung in allen Qualitätsbereichen mitarbeiten.“ (Niedersächsisches Kultusministerium: Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen. Hannover 2014. S. 10).

Sämtliche Konzepte sind als Teil des Schulprogramms auf unserer Homepage öffentlich einsehbar. Auf besonderen Wunsch können die Konzepte auch in Papierform im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden. Veränderungen werden durch die Gesamtkonferenz beschlossen.

Stand: 19.05.2016